

Gerichts

Zeitschrift

für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Kritikalon.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1-2 Bogen Folio.

Berantwortlicher Redakteur:
Adolph L'Arronge in Berlin.

Zeitung.

Das Gesetz unter Wasser.
Gerechtigkeit unter Blättern.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland
und Österreich vierteljährlich . . . 22½ Egr.
In Berlin auch monatlich . . . 7½ " incl. Porto resp. Dringerlohn.

Inserate:
die viergesparte Zeitseite 2½ Egr.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend, Charlotten-Straße 27.

Dienstag, den 8. Juni.

Stadtgericht.

Sechste Deputation.

Die Frau des Bäckermeisters Timm wurde am 20. December v. J. durch die Hebamme Ottile Maske von einem gesunden Kind entbunden. Am 26. December bemerkte die Mutter eine Entzündung an den Augen des Kindes und auch, daß Elter aus den Augen des Kindes lief. Sie schickte zur Hebamme und fragte um Rat. Diese verordnete nun Einspritzungen von Fenchel und Bleckthee, sagte, das Kind habe die anstehende Augenentzündung, vor der sich selbst Erwachsene hätten müßten, hielt aber nicht für nötig, daß ein Arzt gerufen würde. Nach einigen Tagen begegnete der Hebamme eine müßige Frau Timm befreundete Nachbarin auf der Straße und sagte ihr, daß die Augen des Kindes noch immer nicht besser seien. „Das muß seine Zeit haben“, antwortete die Hebamme, „das dauert sechs Wochen.“ Sie sah indessen noch mal nach dem Kind, untersuchte es und fand noch immer nicht gerathen, nach einem Arzt zu schicken. Als endlich die Eltern selber einen Arzt herbeiholten, fand dieser, daß das Kind auf dem rechten Auge bereits blind sei. Die Inscription des sogenannten Hebammenbuches schreibt den Hebammen vor, bei jeder etwa eintretenden Augenentzündung eines neugeborenen Kindes, sogleich nach einem Arzt zu rufen. Grund dafür und weil die Hebamme Maske ihre Pflicht im vorliegenden Falle versäumt hat, wurde gegen sie eine auf fahrlässige und zugleich schwere Verirrtwerbung lautende Anklage erhoben. Die Angeklagte behauptet zunächst, als sie das Kind gesehen, haben sich dessen Augen noch nicht in einem solchen Zustande befunden, daß sie Gefahr hätte erkennen oder befürchten müssen. Die Mutter des Kindes und zwei andere Zeuginnen treten dieser Behauptung entgegen und beweisen durch ihr Zeugnis, daß, als die Hebamme gerufen wurde, die Augen des Kindes schon entzündet gewesen auch bereits geheilt hätten. Weiter sucht die Angeklagte die Schuld des Erblindung des Kindes der eigenen Mutter zuschreiben, indem sie annimmt, daß Kind hätte Zug bekommen, oder die Augen hätten unter den Aussprühungen des im Kinderzimmer gebraunten Gases leiden können. Fällt dieser Einwand an und für sich schon zusammen, weil die Ärzte erklären, daß die Augenkrankheit, die das Kind befallen, weder durch Zug noch durch Gas hätte veranlaßt werden können, so wird auch constatirt, daß Frau Timm eine überaus sorgsame und zärtliche Mutter sei und sich ganz sicherlich keine Vernachlässigung in der Pflege des Kindes habe zu Schulden kommen lassen. Das von den Sachverständigen abgegebene Gutachten erklärt die Augenkrankheit des auf einem Auge erblindeten Kindes für die sogenannte „Blechnorrhöe“, eine gefährliche und anstehende Augenkrankheit, die, nach ihrer Meinung, zu der Zeit, als die Angeklagte gerufen wurde, schon in einem solchen Stadium stand, daß sie von der Angeklagten, einer approbierten Hebamme, hätte erkannt werden müssen. Entzündung und Entzerrung sind die ersten Anzeichen dieser Krankheit.

Auch bestätigen die Ärzte, daß die Instruction der Hebammen gerade bei dieser Krankheit besondere Vorsicht zur Pflicht macht. Die Staatsanwaltschaft erachtet nach der stattgehabten Beweisaufnahme die Schuld der Angeklagten für erwiesen und beantragt eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten. Der Verteidiger führt in den Zeugenaussagen einen Widerspruch zu konstatiren und daran die Unschuld seiner Clientin zu folgern, mindestens ihre Schuld d. h. eine ihr zur Last zu legende Fahrlässigkeit, als nicht erwiesen zu erachten.

Der Gerichtshof zieht sich zur Beratung zurück, und legt der Vorsitzende, Stadtgerichtsrath Bielschen, ehe er den Urteilsspruch verlautet, den Sachverständigen noch eine Frage vor, dahin gehend: „Hätte das Kind, wenn ein Arzt rechtzeitig herbeigeholt worden wäre, von der Augenkrankheit geheilt werden müssen?“

Diese Frage bringt die drei anwesenden Herren Ärzte in einige Verlegenheit, umso mehr, als der Vorsitzende einen besonderen Nachdruck auf das Wort müssen legte. Endlich entschließt sich Professor Dr. Klemm im Namen seiner Herren Collegen zur Beantwortung dieser Frage und sagt: Wenn Größe oder einer seiner talentvollen Schüler, überhaupt ein Specialarzt, rechtzeitig zur Stelle gewesen wäre, dann läge die größte Wahrscheinlichkeit vor, daß das Kind von der Blechnorrhöe geheilt worden wäre; ob

aber auch, wenn man nur einen Arzt geholt hätte, das müsse er dagegenstellt sein lassen, obgleich die Blechnorrhöe im Allgemeinen für fast immer heilbar gehalten würde.“ — Nach diesem Gutachten lautet der Spruch des Gerichtshofes, daß sich die Angeklagte jedenfalls einer großen Fahrlässigkeit schuldig gemacht und eine ernste Strafe verdiente, daß sie aber des ihr von der Anklage zur Last gelegten Vergehens nicht schuldig und deshalb freizusprechen sei.

Zweite Deputation.

1. Der Commissionär Carl Otto Hinspeter hatte gegen Schluss des vorigen Jahres die Absicht, sich zum Weihnachtsfest neu zu equipiren, und wollte sich zu diesem Zweck auch in den Besitz eines neuen Hutes setzen. Allein er scheute die Ausgabe für einen solchen Hut und fasste daher den Plan, sich denselben ohne seine Kasse zu verangiren, zu verschaffen. Er kam etwa acht Tage vor Weihnachten in den Laden des Hutmachers Schmidt, probierte mehrere Hüte und wählte endlich einen im Preise von 2½ Thaler. Das Geschäft war schon beinahe abgeschlossen, nur noch eine Kleinigkeit wog zu befürgen: Bezahlung von Seiten des Käufers. „Sie schicken mir wohl Neujahr die Rechnung“, sagte Herr Hinspeter, nicht herablassend mit dem Kopf und wollte sich mit dem neuen Hut entfernen. „Erlauben Sie!“ erwiderte Herr Schmidt, indem er den creditürigen Kunden zurückhielt und ihm den Hut wieder abnahm, „ich creditire niemals“ — „Dann werde ich wo anders kaufen, adieu!“ — Herr Hinspeter empfahl sich. Am Weihnachtstagabend spazierte er wieder vor dem Laden des Hutmachers Schmidt vorbei; er trug noch immer keinen neuen Hut. Hinspeter warf einen Blick in den Laden, sah, daß Schmidt nicht zugegen war, sondern nur eine Verkäuferin, und trat ein. Er wählte sich diesmal einen Hut zum Preise von 4 Thalern.

„Ich handle niemals“, sagte er. — „Schicken Sie mir zu Neujahr die Rechnung.“

„Entschuldigen Sie, mein Herr,“ entgegnete die Verkäuferin, „ich darf nur gegenhaar verkaufen.“

„Ich bezahle niemalshaar, schicken Sie mir nur die Rechnung.“

„Aber Herr Schmidt hat es mir ausdrücklich verboten.“

„Herr Schmidt? der hat mich ja gerade zu Ihnen geschickt. Ich komme soeben von ihm und sagte er mir, wenden Sie sich nur an meine Ladenmamsell, die wird Ihnen den Hut auf Credit schon verabfolgen.“

„So? So, wenn Herr Schmidt das gesagt hat, dann freilich kann ich nichts dagegen haben.“

„Empfehle mich, schönes Kind.“

„Adieu, mein Herr!“

Herr Hinspeter hatte einen neuen Hut, Herr Schmidt triegte kein Geld trotz wiedeholter Mahnung. Da hatte Herr Schmidt an die königliche Staatsanwaltschaft ein Beschwerde gerichtet, und nun kriegte Herr Hinspeter, der schon öfter bestraft war, 6 Wochen Gefängnis und wurde außerdem noch zu 50 Thalern Geldbuße und 1 Jahr Fahrverbot verurtheilt.

2. Die unverheirathete Marie Louise Auguste Tirre stand bei dem Postsekretär Anger in Dienst, deren Schwester, die unverheirathete Johanna Henriette Tirre, diente bei dem Agenten Boigt. Beide Schwestern stahlen ihren Herrnhaften ununterbrochen Wäschestücke, Kleider, Mäppchen, Weine u. s. m. und schleppen Alles zu ihrer Mutter, der verheiratheten Tirre, welcher Johanna Tirre auch ausdrücklich mittheilte, woher die Sachen seien. Bei einer bei der Mutter vorgenommenen Haussuchung wurden in verschiedenen Winkeln versteckt 100 Thlr. baares Geld und andere Sachen gefunden.

Die beiden Mädchen sind geständig und werden zu je 3 Monaten Gefängnis verurtheilt, die Frau Tirre wird trotz ihres beharrlichen Leugnens der wiederholten Behlehrung schuldig befunden und zu 6 Monaten Gefängnis verurtheilt.

Vierte Deputation.

Am 4. Juli 1866 verstarb die Witwe Walter hier selbst, und zwar als Almosenempfängerin. Ihre Nachbarn und die Leute aus der Umgegend erzählten, daß die alte Frau habe ein Vermögen von 7- bis 800 Thalern in Wertpapieren hinterlassen. Da nun nach den gesetzlichen Bestimmungen der Armendirection bei denjenigen Personen, welche bis an ihr Lebensende Almosen empfangen haben, ein Erbrecht aufsteht, so trat eines Tages der Stadtgerichtsrat Gundenu, zur Sicherstellung des Nachlasses dorthin

deputirt, in die Wohnung der Verstorbenen und fand dieselbe vollständig leer, ohne jedweden Inhalt. Die Leute im Hause erzählten nun, daß den ganzen Nachlass der Schuhmachermeister Heinrich Emil Löffler, der eine Nichte der Verstorbenen zur Frau hat, an sich genommen habe. Es wurde bei Löffler Nachfrage gehalten, und sagte dieser aus, die Tochte seiner Frau, die Witwe Walter, habe ihm auf ihrem Todtentbett Alles übergeben mit dem Auftrage, er solle zitlebens für ihren schwachen Sohn Wilhelm sorgen. Dies mindliche Testament aber wollte die Armendirection nicht gelten lassen, denn es vielmehr den Löffler wegen Unterschlagung. Es wurde auch dieses Vergehens schuldig befunden, und zwar um so mehr, als die ganze Prise, welche er dem allerdings etwas leidenden Sohne der Verstorbenen hatte angedeihen lassen, in regelmäßiger Verabreichung von Wassersuppen bestand, und trotzdem das von dem Angeklagten annectierte Vermögen schon bis auf den letzten Heller durchgebracht war. Der Angeklagte wurde zu 4 Monaten Gefängnis und 1 Jahr Fahrverlust verurtheilt.

Auswärtiges.

Flenburg. Am 3. d. M. wurde vor den Geschworenen eine Anklage wegen Verstümmelung gegen den Schneidergesellen Hartken aus Emmelsbüll verhandelt. Nach der Anklagevorlesung wurde in der Nacht vom 4. auf den 5. December v. J. die Ehefrau Brachm in Kollstrup in dem von ihr allein bewohnten Hause durch heftiges Klopfen am Fenster geweckt; sie stand auf und fragte den Klopfenden, was er wolle, worauf derselbe um Trinkwasser bat; sie verweigerte dies jedoch. Nun verlangte der aufsehnehende Mann in heftigerer Weise Wasser und schlug gegen die Fensterladen, mit dem Vernerlen, er wußte sich selbst Wasser holen, wenn sie ihm keines gebe. Die Frau holte einen Topf mit Wasser und reichte ihm den durch die etwas geöffnete Thür, er drängte aber die Thür mit Gewalt auf und trat in das Haus ein; die Frau wollte Licht anzünden, was er jedoch vereitelte, indem er das Licht wieder ausschloß. Nun stellte er den Frau außerordentlich Zutun, welche sie jedoch energischen Widerstand entgegensezte; darauf verlangte er Geld von ihr, und als sie jetzt endlich um Hilfe stöhnte, fachte er sie an die Kehle, warf sie zu Boden und versuchte ihr mit Strümpfen den Mund zu stopfen, was ihm aber nicht gelang. Nun misshandelte er die Frau auf die schrecklichste Weise, so daß es uns die Sittlichkeit verbietet, die einzelnen Thätslichkeiten zu veröffentlichen. Endlich riß die Frau sich mit letzter Kraft los und entloch durch die rasch geöffnete Thür in's Freie; sie lief zu ihrer Nachbarin, der Witwe Kunz, und bat diese, Hilfe zu holen. Als sie wieder in ihr Haus zurückkehrte, war der Fremde verschwunden; sie legte sich in's Bett, konnte aber vor heftigen Schmerzen nicht schlafen. Am andern Morgen entdeckte sie auf ihrem linken Oberarmen eine Schnittwunde. Über die Handwerkerung sei mir soviel gesagt, daß sie von joloser Schrecklichkeit war, daß dieselbe Ende Januar noch nicht vollständig geheilt war und die Frau einen bleibenden Schaden ihr Leben lang behalten wird, welcher ihr namentlich schwere Arbeiten unmöglich macht; das Medicinal-Collegium hat allerdings gutgläubig ausgefragt, daß die Verstümmelung zum Theil durch eine vorzunehmende Operation geheilt werden könnte, vollständige Heilung sei aber unmöglich. — Der Verdacht gegen den Angeklagten Hartken (der bereits im Jahre 1859 wegen Nothzucht zu einer einjährigen Zuchthausstrafe und im vorigen Jahre wegen grober Proceſſe zu einer Gefängnisstrafe verurtheilt worden war), wurde zuerst rego, als am Morgen nach der Thür ein Taschenmesser mit zwei Klingen, von denen eine geöffnet war, vor der Thür der Brahmschen Wohnung, sowie ein Schmidtschuh und ein Paar fremde Strümpfe im Freien dicht beim Hause gefunden wurden, und man diese Sachen als das Eigenthum des heim Schneidermeister Löffert in Apenrade arbeitenden Schneidergesellen Hartken erkannte. Dieser hatte in der Voruntersuchung Alles geleugnet, bei der heutigen Vernehmung begann er ein umsohnliches Geständniß abzulegen; gab jedoch die Weighandlung der Frau nicht zu, fügte dieselbe der Prostitution zu beschuldigen und behauptete er habe nur sein ihm entwendetes Geld ihr wieder entziehen wollen. Da im Verlauf dieses Geständnisses die Sittlichkeit verleugnende Ausführungen des Angeklagten vorlagen, so wurde jetzt auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Offenlichkeit bei der Verhandlung ausgeschlossen.